

FRANKFURT-TRUST  
Invest Luxemburg AG

## Grand Cru

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement  
07/2014

Dieser Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement, welches aus dem allgemeinen und besonderen Teil gebildet wird, ist der Verkaufsprospekt und hat im Zweifelsfalle Vorrang vor den „wesentlichen Anlegerinformationen“. Er ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als 8 Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht des Fonds auszuhändigen.

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement und die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie jeder Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen werden dem Anleger kostenlos die „wesentlichen Anlegerinformationen“ zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, von diesem Verkaufsprospekt oder den „wesentlichen Anlegerinformationen“ abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt oder den „wesentlichen Anlegerinformationen“ enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Der vorliegende Verkaufsprospekt ersetzt den vorhergehenden und tritt mit Wirkung zum 01.07.2014 in Kraft.

FRANKFURT-TRUST  
Invest Luxemburg AG

A. Verkaufsprospekt.....	4
I. Angaben zur Gesellschaft .....	4
II. Der Fonds Grand Cru .....	5
III. Allgemeine Hinweise .....	5
IV. Profil des typischen Anlegers.....	6
V. Risikohinweise .....	6
VI. Besonderer Hinweis bezüglich Market Timing und Late Trading .....	12
B. Verwaltungsreglement.....	13
I. Allgemeiner Teil .....	13
§ 1 Der Fonds.....	13
§ 2 Depotbank .....	13
§ 3 Verwaltungsgesellschaft .....	14
§ 4 Begriffsdefinitionen.....	14
§ 5 Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen .....	15
§ 6 Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung .....	20
§ 7 Risikomanagement-Verfahren .....	23
§ 8 Einhaltung der Erwerbsgrenzen.....	24
§ 9 Unzulässige Geschäfte .....	24
§ 10 Fondsanteile.....	24
§ 11 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen .....	24
§ 12 Ausgabe- und Rücknahmepreis.....	25
§ 13 Vorübergehende Einstellung der Preisberechnung .....	26
§ 14 Kosten .....	26
§ 15 Rechnungslegung .....	28
§ 16 Dauer, Auflösung und Fusion des Fonds.....	28
§ 17 Änderungen des Verwaltungsreglements .....	28
§ 18 Verjährung von Ansprüchen.....	28
§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache .....	29
II. Besonderer Teil.....	30
§ 20 Depotbank .....	30
§ 21 Anlagepolitik .....	30
§ 22 Anlagegrundsätze .....	30
§ 23 Risikomanagement .....	30
§ 24 Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis.....	30
§ 25 Kosten .....	30
§ 26 Verwendung der Erträge .....	31
§ 27 Geschäftsjahr .....	31
§ 28 Inkrafttreten .....	31
C. Anhang.....	32
D. Allgemeines .....	34

## **A. Verkaufsprospekt**

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds „Grand Cru“ ist ein nach Luxemburger Recht errichtetes Sondervermögen (fonds commun de placement) aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Er unterliegt Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) und erfüllt die Anforderungen der EG-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009. Der Fonds wurde auf unbestimmte Dauer aufgelegt.

### **I. Angaben zur Gesellschaft**

#### **Verwaltungsgesellschaft**

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die FRANKFURT-TRUST Invest Luxembourg AG, eine Tochtergesellschaft der FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 7. Februar 1989 als Aktiengesellschaft ("Société Anonyme") auf unbestimmte Zeit gegründet. Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg-Stadt. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. März 1989 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Eine Änderung derselben erfolgte letztmals am 11. Oktober 2011 und wurde am 28. November 2011 im Mémorial C veröffentlicht.

Gesellschaftszweck ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Übereinstimmung mit Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen.

Die Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist es, die in den Fonds eingezahlten Gelder gemäß der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagepolitik anzulegen. Das Verwaltungsreglement ist ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Ebenso wie der Fonds unterliegen auch die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft Luxemburger Recht. Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements ist maßgebend.

#### **Depotbank**

Depotbank des Fonds ist die BHF-BANK International, Société Anonyme, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg-Stadt. Die Depotbank wurde am 8. März 1972 gegründet und ist eine Tochtergesellschaft der BHF-BANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main.

#### **Fondsberater**

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Anlageentscheidung durch die GEOMAC AG mit Sitz in Gotthardstrasse 16b, CH-8800 Thalwil beraten. Die GEOMAC ist eine im Handelsregister des Kantons Zürich (Schweiz) unter der Nummer CH-170.3.018.937-9 eingetragene Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht, die im Bereich der Finanzdienstleistung tätig ist und in der Schweiz als Aktivmitglied dem Verband Schweizerischer Vermögensverwalter VSV angeschlossen ist und darüber hinaus eine Bewilligung zum öffentlichen Anbieten oder Vertreiben von Anteilen von Anlagefonds gemäß Art. 13 KAG der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA besitzt.

#### **Risikomanagement**

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle die BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main mit dem Risikomanagement für den Fonds betraut.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird für die Marktrisikobegrenzung des Fonds der Commitment-Ansatz verwendet.

## Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft hat der FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main den Vertrieb der Anteilscheine am Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übertragen. Die Vertriebsgesellschaft ist dabei nicht berechtigt, Geld oder Wertpapiere von Kunden anzunehmen. Den Vertrieb der Anteilscheine in Luxemburg übernimmt die BHF-BANK International.

## II. Der Fonds Grand Cru

Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist es, an der Wertentwicklung internationaler Aktien teilzuhaben. Dazu investiert der Fonds nach dem Grundsatz der Risikomischung überwiegend in substanzstarke Aktien internationaler Unternehmen. Dabei können Einzelwerte, börsengehandelte Indexfonds sowie Fonds für einzelne Sektionen und Regionen zum Einsatz kommen. Ergänzend kann der Fonds in Staats- und Unternehmensanleihen anlegen, die auf Euro lauten. Die Auswahl der einzelnen Werte und die Steuerung der Aktienquote erfolgt unter anderem anhand der Bilanz- und Ertragskennziffern, Analysteneinschätzungen, Marktbewertungen und Branchen- bzw. Sektorenvergleichen. Im Rahmen der ordentlichen Verwaltung des Fondsvermögens können Derivate eingesetzt werden. Dabei sind Optionsgeschäfte, Futures und Swaps zulässig. Das Fondsvermögen kann auch in allen anderen nach dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

<i>Auflegung:</i>	19.12.2008
<i>Erstausgabe:</i>	19.12.2008
<i>Fondswährung:</i>	EUR
<i>ISIN:</i>	LU0399641637
<i>WKN:</i>	A0RC2G
<i>Geschäftsjahr:</i>	1. Oktober – 30. September
<i>Ausschüttung:</i>	keine, Erträge verbleiben im Fonds
<i>Verwaltungsvergütung:</i>	bis zu 2,30 % p.a., zzt. 1,90 % p.a. des Nettofondsvermögens, mindestens jedoch 30.000,00 EUR p.a., zzgl. einer erfolgsabhängigen Vergütung*
<i>Depotbankvergütung:</i>	bis zu 0,05 % p.a., zzt. 0,05 % p.a. des Nettofondsvermögens, mindestens jedoch 12.500,00 EUR p.a.
<i>Ausgabeaufschlag:</i>	bis zu 1,0 %, zzt. 1,0 % des Nettoinventarwertes zugunsten der Vertriebsstellen
<i>Anteilscheine:</i>	ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
<i>Erster Ausgabepreis:</i>	100 EUR (zzgl. Ausgabeaufschlag)

Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt bis zu 5% (zurzeit 5 %) der positiven Wertentwicklung des Sondervermögens im Kalenderjahr. Hat der Fonds eine negative Wertentwicklung, so muss diese, damit die erfolgsbezogene Vergütung berechnet werden kann, erst wieder durch eine entsprechend positive Wertentwicklung ausgeglichen werden. Als Berechnungsgrundlage dient hierfür der höchste jemals am Kalenderjahresende erreichte Rücknahmepreis (bereinigt um Ausschüttungen) beginnend mit dem Tag der ersten Anteilpreisermittlung (High-Watermark-Prinzip).

Das ursprüngliche Verwaltungsreglement trat am 19.12.2008 in Kraft. Das vorliegende Verwaltungsreglement tritt am 01.07.2014 in Kraft. Der Hinweis auf die Hinterlegung beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg wurde am 09.07.2014 im Mémorial veröffentlicht.

## III. Allgemeine Hinweise:

Die Anteile des Fonds können gegen unverzügliche Zahlung bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den aufgeführten Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass für die Anteilinhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise in den Ländern, in denen Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg im „Tageblatt“ und in der Bundesrepublik

Deutschland u.a. in der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, sowie auf der Internetseite „www.frankfurt-trust.de“ veröffentlicht. Des Weiteren können sie bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie den aufgeführten Informations- und Zahlstellen erfragt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer "taxe d'abonnement" von jährlich zurzeit 0,05 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert. Die Einkünfte eines Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Anteilhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Schenkung- noch Erbschaftsteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften, über die sich die Anleger zu informieren haben. Anteilhaber können aber einer Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Die FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG verwaltete bei Drucklegung dieses Verkaufsprospekts noch folgende Investmentfonds: FT EmergingArabia, FT Emerging ConsumerDemand, FT EuroCorporates, BHF Flexible Allocation FT, BHF TRUST Exklusiv., BHF TRUST Fonds Exklusiv., Castell, Delta Fonds Group, Deutsche Kontor Vermögensmandat, ECAN Global Opportunities, Euro Renten HY, Global Multi Invest SICAV, Grand Cru Swiss, HELLAS Opportunities Fund, JD 1 – Special Value, MPF Struktur Aktien, MPF Struktur Balance, MPF Struktur Renten, MPF Aktien Strategie Europa, MPF Aktien Strategie Global, MPF Aktien Strategie Total Return, MPF Aktien Strategie Zertifikate, MPF Flex Invest, MPF Renten Strategie Basis, MPF Renten Strategie Chance, MPF Renten Strategie Plus, MPF Strategie Defensiv, RIA, RIA Allocation I, SMS Ars selecta, TAMAC Global Managers (Lux), TriGlobal und Valea Invest. Für diese Fonds liegen gesonderte Verkaufsprospekte vor.

#### **IV. Profil des typischen Anlegers**

Der Mischfonds Grand Cru legt überwiegend in substanzstarke Aktien internationaler Unternehmen an. Ziel einer Anlage im Fonds ist es, an der Wertentwicklung internationaler Aktien teilzuhaben. Die Anlage in den Grand Cru ist für Anleger geeignet, die bereits Erfahrungen an den Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, höhere Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen.

#### **V. Risikohinweise**

##### **1. Allgemeine Erwägungen**

Der Fonds verfolgt eine weltweit breit diversifizierte Anlagestrategie, bei der sowohl klein-, mittel- als auch großkapitalisierte Aktien sowie auch Sektoren und Länder Aufnahme finden. Dabei können Währungs- als auch politische Risiken anfallen und damit die Preisbildung beeinflussen. Anteile am Fonds sind Wertpapiere, deren Preise durch Wertschwankungen der im Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können.

##### **2. Regulatorische Erwägungen**

Der Fonds unterliegt Luxemburger Recht und Anleger sollten beachten, dass die regulatorischen Schutzmaßnahmen, die von ihren jeweiligen Aufsichtsbehörden gewährt werden können, möglicher-

weise keine Anwendung finden. Anleger sollten ihren Finanzberater oder anderen Fachberater konsultieren, um weitere Informationen zu diesem Thema zu erhalten

### **3. Marktrisiko**

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

### **4. Länder- oder Transferrisiko**

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

### **5. Verwahrrisiko**

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, Sorgfaltsverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden können.

### **6. Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Fondsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

### **7. Abwicklungsrisiko**

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

### **8. Liquiditätsrisiko**

Der Erwerb von Vermögensgegenständen, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen sind, ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

### **9. Rechtliches und steuerliches Risiko**

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Sondervermögen kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

## **10. Adressenausfallrisiko**

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

## **11. Währungsrisiko**

Die Referenzwährung des Fonds muss nicht mit den Anlagewährungen identisch sein. Sofern Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält der Fonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Fonds.

## **12. Politisches Risiko / Regulierungsrisiko**

Für das Fondsvermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

## **13. Inflationsrisiko**

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

## **14. Schlüsselpersonenrisiko**

Fondsvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements und ihrer Berater zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements und ihrer Berater kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

## **15. Änderung der Anlagepolitik**

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das Fondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fondsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

## **16. Änderung des Verwaltungsreglements; Auflösung oder Verschmelzung**

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Verwaltungsreglement für den Fonds das Recht vor, das Verwaltungsreglement zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements möglich, den Fonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Fondsvermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

## **17. Kreditrisiko**

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine solche Anlage Kreditrisiken bergen kann. Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken).

## 18. Kontrahentenrisiko

Bei Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften („Over-the-Counter“) kann der Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der Fonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken einsetzen, bei denen der Fonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

## 19. Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel eine geringere Rendite als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 12 Monaten tendenziell geringere Kursrisiken.

## 20. Risiken im Zusammenhang mit Derivaten

**Beim Einsatz derivativer Instrumente zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risiken ein.** Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, haben viele Händler beim Einsatz von Derivaten erhebliche Verluste erlitten.

Das Risiko, welches mit den Anlagen des Fonds verbunden ist, kann durch den Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Fondsvermögens wirksam reduziert werden (sogenanntes "Hedging"). Als Konsequenz führt das Hedging aber auch dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Investments der Zielfonds nicht oder nur eingeschränkt an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds lediglich aufgrund des Absicherungsgeschäftes unterliegt. Termin- und Optionsmarktanlagen bergen im Vergleich zu herkömmlichen Anlagen, insbesondere zu Vermögensanlagen in Wertpapieren, erhebliche zusätzliche Risiken, wie zum Beispiel eine hohe Volatilität oder eine niedrigere Liquidität. Insbesondere besteht das Risiko, dass:

- a) sich die Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen; hier bestehen folgende Risiken:
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Fondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.
  - Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt.
  - Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Fondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Fondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
  - Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

- b) eine mangelnde Wechselwirkung zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits besteht, die zur Folge hat, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- c) ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Anlageinstrument zu einem gegebenen Zeitpunkt fehlt. Das hat zur Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht geschlossen werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- d) die derivativen Instrumenten zugrundeliegenden Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkauft werden können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden müssen;
- e) durch die Verwendung von derivativen Instrumenten ein potenzieller Verlust entsteht, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte;
- f) eine Gegenpartei zahlungsunfähig ist oder mit der Zahlung in Verzug gerät;
- g) ein zusätzlicher finanzieller Verlust aufgrund einer Nachschusspflicht bei bereits abgeschlossenen Derivatgeschäften entsteht;
- h) der Wert des Fondsvermögens durch die Hebelwirkung von Optionen stärker beeinflusst werden kann, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- i) Des Weiteren ist der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) mit Kosten verbunden.

## 21. Risiken bei der Anlage in Zielfonds

Legt der Fonds sein Nettofondsvermögen in Zielfonds an, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu zahlen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Nettofondsvermögen gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung der Zielfonds, die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstigen Kosten und Gebühren der Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann. **Vorstehendes gilt auch für den Fall (mit Ausnahme der Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschlägen), dass der erworbene Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.**

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Fonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

## 22. Risiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften

Fällt der Kontrahent eines Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts aus, kann der Fonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Fonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der Fonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, z.B. Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und Wertpapierleihevereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Fonds hat. Der Einsatz kann aber einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.

## 23. Potentielle Interessenkonflikte

Gesellschaften der BHF-BANK Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der BHF-BANK Gruppe (im folgenden als die „BHF-BANK-Gruppenangehörigen“ bezeichnet) können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Depotbank, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds agieren. Aufgrund von verschiedenen Funktionen, welche von BHF-BANK-Gruppenangehörigen für den Fonds sowie in anderen Funktionen ausgeführt werden, können Interessenkonflikte entstehen.

- BHF-BANK-Gruppenangehörige können Vertragspartner bei Geschäften mit der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sein; insbesondere ist beabsichtigt, dass die BHF-BANK Aktiengesellschaft Kontrahent für Swap-Transaktionen der Verwaltungsgesellschaft ist. Die BHF-BANK Aktiengesellschaft oder andere BHF-BANK-Gruppenangehörige können dabei auch für die Bewertung bzw. Berechnung von Ansprüchen unter solchen Geschäften zuständig sein oder Preise für Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds stellen.
- BHF-BANK-Gruppenangehörige können Bankgeschäfte tätigen und Finanzdienstleistungen bezüglich der Vermögensgegenstände erbringen, die zum Vermögen des Fonds gehören oder derartigen Vermögensgegenständen zu Grunde liegen und bei diesen Geschäften Interessen der Anleger des Fonds nicht berücksichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Funktionen, die von BHF-BANK-Gruppenangehörigen wahrgenommen werden können, Interessenkonflikte entstehen können. Prinzipiell handeln BHF-BANK-Gruppenangehörige als Vertragspartner der Verwaltungsgesellschaft in eigenem Interesse. Soweit BHF-BANK-Gruppenangehörige die Funktionalität der Verwaltungsgesellschaft und/oder Depotbank übernehmen, sind sie jedoch zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber verpflichtet. BHF-BANK-Gruppenangehörige sind berechtigt, als Dienstleistungsanbieter bzw. Vertragspartner Gebühren oder andere Zahlungen zu verlangen, die ihnen nach den zugrundeliegenden Vereinbarungen zustehen und sämtliche diesbezüglichen Rechte geltend zu machen, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben kann.

Die BHF-BANK-Gruppenangehörigen sind verpflichtet, Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) unter Wahrung der Interessen des Fonds und der Anteilhaber in angemessener Weise zu lösen und sich darum zu bemühen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Anteilhaber nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die Interessenabweichungen oder –konflikte, die sich aus den unterschiedlichen Funktionen der BHF-BANK-Gruppenangehörigen ergeben, angemessen gehandhabt werden können. Insbesondere wird die Verwaltungsgesellschaft Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, dass Geschäfte an OTC-Märkten mit BHF-BANK-Gruppenangehörigen als Kontrahenten zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage im Fonds mit sich bringen kann und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzbera-

tern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in den Fonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren.

**Das grundsätzliche Risiko des Fonds liegt darin begründet, dass der Fonds möglicherweise keine angemessene, risikoangepasste Rendite für die Anteilhaber erwirtschaftet. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

#### **VI. Besonderer Hinweis bezüglich Market Timing und Late Trading**

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei dem Fonds keine Market Timing Aktivitäten zulassen und – falls notwendig – entsprechende Schritte zur Vermeidung von Market Timing Aktivitäten unternehmen. Zur Vermeidung von Late Trading wird die Verwaltungsgesellschaft Kauf- und Verkaufsaufträge, die sie nach Orderannahmeschluss gemäß § 11 Absatz 6 des Verwaltungsreglements erhalten hat, erst zum am nächsten Bewertungstag festgestellten Preis ausführen.

## **B. Verwaltungsreglement**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Der Fonds**

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, das sich aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten zusammensetzt und von der FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG, eine Gesellschaft nach Luxemburger Recht (die "Verwaltungsgesellschaft"), im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (die "Anteilinhaber") verwaltet wird. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

2. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung gesondert von ihrem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte werden den Anteilhabern Anteilscheine gemäß § 10 dieses Verwaltungsreglements (die "Anteilscheine") ausgestellt.

3. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an. Die jeweils gültige Fassung sowie sämtliche Änderungen werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Hinterlegungsvermerk im "Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations", dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (das "Mémorial"), veröffentlicht.

#### **§ 2 Depotbank**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ernennt die BHF BANK International, Société Anonyme, zur Depotbank. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz und diesem Verwaltungsreglement. Die Depotbank handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

2. Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Vermögenswerte des Fonds bei anderen Banken oder bei Wertpapiersammelstellen in Verwahrung geben.

3. Die Depotbank zahlt an die Verwaltungsgesellschaft aus den gesperrten Konten des Fonds nur das in diesem Verwaltungsreglement festgesetzte Entgelt und entnimmt, nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, für sich das ihr gemäß diesem Verwaltungsreglement zustehende Entgelt. Die Belastung des Fondsvermögens mit sonstigen Kosten und Gebühren gemäß § 14 bleibt unberührt.

4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

- Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
- gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in das Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.

5. Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Kündigung wird dann wirksam, wenn eine Bank, die die Bedingungen des Gesetzes von 2010 erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen gemäß Art. 18 des Gesetzes von 2010 als Depotbank in vollem Umfang nachkommen.

### § 3 Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft handelt unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten Anlageberater hinzuziehen sowie sich des Rats eines Anlageausschusses bedienen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements mit den von den Anteilhabern eingezahlten Geldern Vermögenswerte zu erwerben, sie wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds ergeben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne ihr obliegende Tätigkeiten, insbesondere das Fondsmanagement und Risikomanagement sowie den Vertrieb der Fondsanteile unter eigener Verantwortung und Kontrolle an einen Dritten auslagern. Die dabei entstehenden Kosten gehen vorbehaltlich der Kostenregelung gemäß § 14 zu ihren Lasten.

### § 4 Begriffsdefinitionen

Es gelten folgende Definitionen:

„CSSF“:

Die Aufsichtskommission des Finanzsektors (Commission de Surveillance du Secteur Financier).

„Drittstaat“:

Ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist.

„Geldmarktinstrumente“:

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Gesetz von 2010“:

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Mitgliedstaat“:

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der von diesem Abkommen festgelegten Grenzen und der sich darauf beziehenden Verträge.

„OECD-Staat“:

Als OECD-Staat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gelten alle Staaten, die Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind.

„OGA“:

Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“:

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„Richtlinie 2009/65/EG“:

die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen)

„Ultimobestand“:

Der Bestand am jeweils letzten Arbeitstag des Monats, d.h. der am Monatsende ermittelte Bestand.

„Wertpapiere“:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere (die „Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel (die „Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 6 genannten Techniken und Instrumente.

## § 5 Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

1. Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements festgelegt. Soweit in dem Besonderen Teil des Verwaltungsreglements nicht anders dargestellt, wird das Fondsvermögen grundsätzlich angelegt in:

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;

b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Schweiz, Hong Kong, Japan, Island, Liechtenstein, Jersey und Guernsey), und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Verwaltungsreglements bzw. ihren Statuten insgesamt höchstens 10 Prozent ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen;

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleiteten Finanzinstrumenten (die "Derivate"), d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) oben bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden (die "OTC-Derivate"), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ genannten Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die in § 4 genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,- Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer oder mehrerer börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Der Fonds kann darüber hinaus:

a) bis zu 10 Prozent seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

b) in Höhe von bis zu 49 Prozent seines Nettovermögens flüssige Mittel halten;

c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 Prozent seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.

d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

### 3. Risikobegrenzung

a) Der Fonds darf höchstens 10 Prozent seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 Prozent seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz 1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 Prozent des Nettovermögens des Fonds.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens anlegt, darf 40 Prozent des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

c) Die in a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 Prozent, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die in a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 Prozent für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

e) Die in c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt.

Die in a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 Prozent des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der nachfolgend unter j), k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 Prozent, wenn es gemäß dem Besonderen Teil des Verwaltungsreglements Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Sofern der Besondere Teil des Verwaltungsreglements es vorsieht, beträgt die in f) festgelegte Grenze 35 Prozent, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

**h) Abweichend von den Bestimmungen gemäß a) bis e) kann die CSSF dem Fonds gestatten, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 Prozent seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Staat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.**

**Die CSSF erteilt diese Genehmigung nur dann, wenn Sie der Auffassung ist, dass die Teilnehmer des OGAW den gleichen Schutz genießen wie die Teilnehmer von OGAW, die die Grenzen der Artikel 43 und 44 des Gesetzes von 2010 einhalten.**

**Diese OGAW müssen Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 Prozent des Gesamtbetrages der Emission nicht überschreiten dürfen.**

i) Bis zu 100 Prozent des Nettofondsvermögens dürfen in Anteilen anderer Investmentfonds angelegt werden, sofern es sich hierbei um OGAW und/oder andere OGA im Sinne von Absatz 1 e) handelt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen. Die vom Fonds gezahlten Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge und Verwaltungsvergütungen werden im jeweiligen Jahresbericht angegeben.

Es werden dabei ausschließlich andere OGAW und/oder andere OGA erworben, deren Verwaltungsvergütung 3% p.a. nicht übersteigt.

Es dürfen nur Anteile von Zielfonds des offenen Typs erworben werden.

Der Fonds darf grundsätzlich nicht mehr als 20 % seines Nettofondsvermögens in Anteilen eines einzigen Zielfonds investieren. Für die Anwendung dieser Grenze ist jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds (Umbrella-Fonds) als separater Zielfonds anzusehen, unter der Voraussetzung, dass das Prinzip der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilzielfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Der Fonds darf maximal 30 % seines Nettofondsvermögens in Anteile anderer Zielfonds anlegen, welche nicht den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG genügen.

j) Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds und für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

k) Ferner darf der Fonds insgesamt nicht mehr als:

- 10 Prozent der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 Prozent der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

l) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß j) und k) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat ist, sofern (1) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (2) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (3) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend a) bis e) und i) bis l) beachtet.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

a) braucht der Fonds die in vorstehend Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.

b) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb seiner Macht liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

## **§ 6 Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung**

Gemäß CSSF-Rundschreiben 13/559 dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählt unter anderem auch jegliche Form von Derivatgeschäften sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften.

### **1. Einsatz von Derivaten**

a) Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

b) Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

### **2. Wertpapierleihegeschäfte**

a) Dem Fonds ist es gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Der Fonds stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

b) Soweit die Anlagerichtlinien des Fonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der Fonds Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

c) Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikosteuerung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100% des Fonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Fonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

d) Der Fonds darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- Der Fonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichts-

bestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

- Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

- Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10% der Vermögenswerte des Fonds oder in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

e) Die Verwaltungsgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offen.

f) Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im Fonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Fonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbriefte Option ohne Hebel erhält, die den Fonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich (i) der Wertpapierleihegebühr, (ii) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und (iii) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das dem synthetischen Wertpapierleihe zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

g) Wertpapierleihgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

### 3. Pensionsgeschäfte

a) Soweit im nachfolgenden Besonderen Teil nicht etwas anderes bestimmt ist, kann der Fonds Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und er kann umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

b) Der Fonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

- Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des Fonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.

- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Fonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.

- Die vom Fonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds übereinstimmen und beschränkt sein auf (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 (ii) Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten, die adäquate Liquidität bereitstellen oder (iii) Vermögenswerte, auf die weiter oben im zweiten, dritten und vierten Abschnitt unter 2. Wertpapierleihe Bezug genommen wird.

c) Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

d) Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

#### 4. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

a) Die Gesellschaft kann bei Geschäften mit OTC Derivaten und bei umgekehrten Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten. Im Rahmen ihrer Wertpapierdarlehensgeschäfte muss die Gesellschaft Sicherheiten erhalten.

b) Zur Sicherung der Verpflichtungen akzeptiert die Gesellschaft nur Barmittel in der Fondswährung als Sicherheit. Barmittel in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden.

c) Wertpapierleihegeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlages nicht unterschreiten.

d) Die Sicherheiten müssen vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere im Falle der Wertpapierleihe erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

e) Durch die Zurverfügungstellung von Barmitteln als Sicherheit besteht für die Gesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko. Dieses unterliegt der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

f) Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Gesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

g) Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.

h) Ein Fonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögensgegenstände entgegennimmt, sollte über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

- aa) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- ab) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- cc) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
- dd) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

## 7. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Verwaltung des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht dabei den Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF, insbesondere der CSSF-Verordnung 10-4.

a) Im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

Commitment-Ansatz:

Der „Commitment-Ansatz“ stellt auf den Marktwert der Basiswerte ab. Bei der Methode „Commitment-Ansatz“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Netting- und Hedgingeffekt zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten werden dabei berücksichtigt.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl (Value-at-Risk) VaR ist ein Risikomaß, das den möglichen Verlust des Sondervermögens bei einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) während eines bestimmten Zeitraums entspricht.

Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines derivatfreien Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds ein bestimmtes Limit bezogen auf das Fondsvermögen nicht überschreiten.

b) Das Risikomanagement-Verfahren zur Marktrisikobegrenzung ist für den Fonds im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil angegeben.

c) Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, dass durch den Einsatz der Derivate das Gesamtrisiko des Fondsvermögens maximal verdoppelt wird (Hebelwirkung). In besonderen Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass die Hebelwirkung außerhalb dieses Wertes liegt.

Die Hebelwirkung berechnet die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden sowie unter Anwendung des Commitment-Ansatzes.

Angaben zum Risikoprofil des Fonds, welches im Einklang mit den oben genannten Techniken und Instrumenten steht, können auch den „wesentlichen Anlegerinformationen“ entnommen werden.

### **§ 8 Einhaltung der Erwerbsgrenzen**

Die in § 5 genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unverzüglich eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

### **§ 9 Unzulässige Geschäfte**

Für den Fonds dürfen nicht

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Beschränkungen unterliegt;
2. im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer in § 5 Absatz 1 e), g) und h) genannter Finanzinstrumente Verbindlichkeiten übernommen werden, die – zusammen mit Krediten gemäß § 5 Absatz 2 c) – 10 % des Nettofondsvermögens überschreiten;
3. Kredite gewährt oder für Dritte Bürgschaften übernommen werden;
4. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in § 5 Absatz 1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten getätigt werden;
5. Vermögenswerte des Fonds verpfändet, belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, wenn dies nicht im Rahmen eines nach diesem Verwaltungsreglement zulässigen Geschäfts gefordert wird;
6. Edelmetalle und auf Edelmetalle lautende Zertifikate erworben werden;
7. Wertpapiere im Rahmen einer Wertpapierleihe ausgeliehen werden.

### **§ 10 Fondsanteile**

1. Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteilscheine repräsentiert, die durch Globalzertifikate verbrieft sind ("Fondsanteile"). Ein Anspruch der Anteilinhaber auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Die Anteilscheine sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheins gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Depotbank gegenüber gilt in jedem Fall der Inhaber des Anteilscheins als der Berechtigte.
3. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte.

### **§ 11 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen**

1. Fondsanteile werden von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungstag ausgegeben. Bewertungstag ist jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg. Die Anzahl der ausgegebenen Fondsanteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen oder Zeichnungsanträge zurückzuweisen und auch Fondsanteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzukaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des

Fonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint. Etwa geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zinslos erstattet.

2. Die Fondsanteile können gegen unverzügliche Zahlung bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen oder durch Vermittlung von der Verwaltungsgesellschaft autorisierter Vertriebsstellen erworben werden.

3. Die Anteilinhaber können zu jedem Bewertungstag die Rücknahme der Fondsanteile durch Vorlage der Anteilscheine durch Rücknahmeaufträge bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank oder den Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Fondsanteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag in der für den Fonds festgelegten Währung (die "Fondswährung").

4. Bei massivem Rücknahmeverlangen bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Depotbank, die Fondsanteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

5. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht zu vertretende Umstände, der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

6. Kauf- und Verkaufsaufträge, die bis 14 Uhr eines Bewertungstages eingegangen sind, werden mit dem am nächstfolgenden Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet.

## **§ 12 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis für die Fondsanteile wird von der Verwaltungsgesellschaft unter Aufsicht der Depotbank oder von einem von der Verwaltungsgesellschaft Beauftragten in Luxemburg ermittelt. Dabei wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (der "Inventarwert") durch die Zahl der umlaufenden Fondsanteile (der "Anteilwert") geteilt.

Dabei werden:

- Vermögensgegenstände, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet;
- Vermögensgegenstände, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem Geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet;
- Vermögensgegenstände, die weder an einer Börse notiert, noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist;
- Vermögensgegenstände, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
- flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- Investmentanteile zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- Festgelder zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind, zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Finanzinstitut,

welches die Festgelder verwahrt, geschlossen wurde, und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht;

- nicht auf die Fondswährung lautende Vermögenswerte zum Devisenmittelkurs des Vortages in die Fondswährung umgerechnet.
2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Anteilwert zur Abgeltung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden, dessen Höhe sich aus dem Verwaltungsreglement "Besonderer Teil" ergibt. Sofern in einem Land, in dem die Fondsanteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.
  3. Rücknahmepreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Anteilwert sofern im Verwaltungsreglement "Besonderer Teil" nichts Abweichendes geregelt ist.
  4. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis je Anteil werden in einer Luxemburger Tageszeitung sowie in mindestens einer überregionalen Zeitung der Länder, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wird, regelmäßig veröffentlicht.

### **§ 13 Vorübergehende Einstellung der Preisberechnung**

1. Die Errechnung des Inventarwerts sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen können von der Verwaltungsgesellschaft zeitweilig eingestellt werden, wenn und solange

- eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts eines Fonds am Markt der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten eingeschränkt sind;
- die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- es aufgrund eines politischen, wirtschaftlichen, monetären und anderweitigen Notfalles unmöglich ist, die Ermittlung des Inventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt ist.

2. Die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung wird unverzüglich den Anteilhabern mitgeteilt, die ihre Fondsanteile zur Rücknahme angeboten haben.

### **§ 14 Kosten**

1. Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds und der Depotbank für die ihr nach Gesetz und Verwaltungsreglement zugewiesene Tätigkeit eine Vergütung zu. Darüber hinaus erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr für jede Transaktion, die sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchführt. Diese Entgelte sind in dem Abschnitt "Besonderer Teil" geregelt (§ 25).

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds außerdem folgende Kosten belasten:

- a) die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden;
- b) bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;

- c) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;
- d) Kosten für die Vorbereitung, den Druck und Versand des Verkaufsprospekts, Factsheets und „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;
- e) Kosten für die Informationen der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- f) Kosten der Fondsadministration sowie andere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden;
- g) Honorare des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters;
- h) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften sowie für Wertpapierleihe- und –pensionsgeschäften;
- i) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- j) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln;
- k) evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die taxe d'abonnement;
- l) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind sowie eigene Kosten der Verwaltungsgesellschaft in Höhe von bis zu € 3.000 zur Ermittlung der jeweils benötigten Steuerkennzahlen in den jeweiligen Ländern;
- m) Kosten für das Raten des Fonds durch international anerkannte Ratingagenturen;
- n) Kosten der Auflösung oder Verschmelzung des Fonds;
- o) Kosten für Dritte wegen der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen für Vermögensgegenstände des Fonds;
- p) Kosten, die in Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Maßnahmen zur Messung und Analyse der Performance und des Risikos des Fonds entstehen.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

## **§ 15 Rechnungslegung**

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds.
3. Binnen zwei Monaten nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.
4. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

## **§ 16 Dauer, Auflösung und Fusion des Fonds**

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit mit einer Frist von mindestens einem Monat durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
2. Wird der Fonds aufgelöst, ist dieses im Mémorial sowie zusätzlich in zwei Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu diesem Zweck, neben einer luxemburgischen Tageszeitung, Tageszeitungen der Länder auswählen, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Ausgabe von Anteilen wird am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Vermögenswerte werden veräußert und die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in die Währung des Großherzogtums Luxemburg konvertiert und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.
3. Der Fonds kann durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einem anderen Fonds luxemburgischen Rechts, der aufgrund seiner Anlagepolitik unter den Anwendungsbereich von Teil 1 des Gesetzes von 2010 fällt, verschmolzen werden (Fusion). Dieser Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 2 mit einer Frist von einem Monat vor dem Inkrafttreten veröffentlicht. Die Durchführung der Fusion vollzieht sich wie eine Auflösung des Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds. Abweichend zu der Fondsauflösung gemäß Absatz 2 erhalten die Anleger des Fonds Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und ggf. einen Spitzenausgleich. Die Durchführung der Fusion wird vom Wirtschaftsprüfer des Fonds kontrolliert. Unter Berücksichtigung von § 13 dieses Verwaltungsreglements haben die Anleger während der vorgenannten Frist die Möglichkeit, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

## **§ 17 Änderungen des Verwaltungsreglements**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden im Mémorial angezeigt.

## **§ 18 Verjährung von Ansprüchen**

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht im Falle einer Auflösung des Fonds nach § 16 des Verwaltungsreglements „Allgemeiner Teil“.

**§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Fondsanteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger bezüglich Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank geltend machen.
3. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

## II. Besonderer Teil

Für den Fonds Grand Cru gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen:

### § 20 Depotbank

Depotbank ist die BHF-BANK International, Société Anonyme, Luxemburg.

### § 21 Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist es, an der Wertentwicklung internationaler Aktien teilzuhaben. Dazu investiert der Fonds nach dem Grundsatz der Risikomischung überwiegend in substanzstarke Aktien internationaler Unternehmen. Dabei können Einzelwerte, börsengehandelte Indexfonds sowie Fonds für einzelne Sektionen und Regionen zum Einsatz kommen. Ergänzend kann der Fonds in Staats- und Unternehmensanleihen anlegen, die auf Euro lauten. Die Auswahl der einzelnen Werte und die Steuerung der Aktienquote erfolgt unter anderem anhand der Bilanz- und Ertragskennziffern, Analysteneinschätzungen, Marktbewertungen und Branchen- bzw. Sektorenvergleichen. Im Rahmen der ordentlichen Verwaltung des Fondsvermögens können Derivate eingesetzt werden. Dabei sind Optionsgeschäfte, Futures und Swaps zulässig. Das Fondsvermögen kann auch in allen anderen nach dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

### § 22 Anlagegrundsätze

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß § 5 Absatz 1 a) bis d) und h)
- b) Anteile an anderen Investmentfonds gemäß § 5 Absatz 1 e)
- c) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gemäß § 5 Absatz 1 f)
- d) Abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) gemäß § 5 Absatz 1 g)

### § 23 Risikomanagement

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird für die Marktrisikobegrenzung des Fonds der Commitment-Ansatz verwendet.

### § 24 Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Fondswährung ist der EUR.
2. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten (§ 12 Abs. 2) beträgt bis zu 1,0 % des Anteilwerts.
3. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise erfolgt.

### § 25 Kosten

1. Die Vergütung für die Verwaltung des Fonds beträgt bis zu 2,30 % p.a., errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert, mindestens jedoch EUR 30.000,00 p.a.
2. Darüber hinaus erhält die Gesellschaft eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von bis zu 5% der positiven Wertentwicklung des Sondervermögens im Kalenderjahr. Hat der Fonds eine negative Wertentwicklung, so muss diese, damit die erfolgsbezogene Vergütung berechnet werden kann, erst wieder durch eine entsprechend positive Wertentwicklung ausgeglichen werden. Als Berechnungsgrundlage dient hierfür der höchste jemals am Kalenderjahresende erreichte Rücknahmepreis (bereinigt um Ausschüttungen) beginnend mit dem Tag der ersten Anteilpreisermittlung (High-Watermark-Prinzip). Die Berechnung erfolgt täglich auf Basis der Vortageswerte. Eine eventuell anfallende erfolgsbezogene Vergütung wird im Fonds zurückgestellt und jährlich entnommen.

3. Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit nach Gesetz und Allgemeinem Teil eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 % p.a., errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert, mindestens jedoch EUR 12.500,00 p.a.

4. Bis auf die unter Punkt 2 genannte Vergütung erfolgt die Auszahlung der Vergütungen jeweils zum Monatsende.

#### **§ 26 Verwendung der Erträge**

Der Fonds schüttet die anfallenden Erträge nicht aus, sondern legt sie im Rahmen des Fondsvermögens wieder an.

#### **§ 27 Geschäftsjahr**

Die Geschäftsjahre des Fonds beginnen jeweils am 1. Oktober und enden am 30. September des darauf folgenden Jahres.

#### **§ 28 Inkrafttreten**

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 01.07.2014 in Kraft.

## **C. Anhang**

### **Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland**

#### 1. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile ist nach § 132 des deutschen Investmentgesetzes (InvG) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine deutsche Behörde.

#### 2. Recht des Käufers zum Widerruf

a) Ist der Käufer von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Verwaltungsgesellschaft gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

b) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist, trifft die Beweislast den Verkäufer.

c) Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

- der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder
- er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

d) Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

e) Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

f) Die Maßgaben der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Verkauf der Anteile durch den Anleger.

#### 3. Deutscher Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstellen, die auf den öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist Frankfurt am Main. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können der FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH, Bockenheimer Landstraße 10, 60323 Frankfurt am Main, zugestellt werden.

#### 4. Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts (einschließlich Anhang), des Verwaltungsreglements, sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

#### 5. Besondere rechtliche und steuerliche Hinweise

Es wird den Anteilhabern empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über die Devisenkontrolle und das Steuerwesen) von einem Steuerberater beraten zu lassen, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und /oder Aufenthaltsort gelten.

#### 6. Erhältlichkeit der Informationen

Der Erwerber eines Anteils bzw. ein Anteilhaber kann den Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, die „wesentlichen Anlegerinformationen“, sowie den jeweiligen Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie der Vertriebs- und Informationsstelle in Papierform erhalten. Wichtige Informationen für die Anteilhaber in der Bundesrepublik Deutschland werden u.a. in der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht. Dazu zählt auch die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise. Diese können zudem bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahl- und Informationsstelle jederzeit kostenlos erfragt werden.

## **D. Allgemeines**

### **Verwaltungsgesellschaft**

FRANKFURT-TRUST  
Invest Luxembourg AG  
534, rue de Neudorf  
L-2220 Luxemburg

Postadresse:  
Postfach 258  
L-2012 Luxemburg

Telefon (00352) 457676-1  
Telefax (00352) 458324

Eigenkapital:  
EUR 2,4 Mio.\*  
Stand Dezember 2013

### **Geschäftsführer**

Monika Anell

Karl Stäcker  
Zugleich Sprecher der Geschäftsführung der  
FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH  
und Mitglied des Vorstandes des BVI Bundesverband  
Investment und Asset Management e.V., Frankfurt am Main

### **Verwaltungsrat**

Björn H. Robens  
Vorsitzender  
Zugleich Sprecher des Vorstandes der  
BHF-BANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Karl Stäcker  
Stv. Vorsitzender

Gerhard Engler  
Zugleich Geschäftsführer der FRANKFURT-TRUST  
Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Dr. Christian Wrede  
Zugleich Generalbevollmächtigter der  
BHF-BANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

### **Gesellschafter der FRANKFURT-TRUST Invest Luxembourg AG**

FRANKFURT-TRUST  
Investment-Gesellschaft mbH  
Bockenheimer Landstraße 10  
D-60323 Frankfurt am Main

### **Wirtschaftsprüfer**

KPMG Luxembourg S.à r.l.  
Cabinet de révision agréé  
9, Allée Scheffer  
L-2520 Luxemburg

**Depotbank**

BHF-BANK International, Société Anonyme  
534, rue de Neudorf  
L-2220 Luxemburg

Eigenkapital:  
EUR 46,6 Mio.\*  
Stand Dezember 2013

**Vertriebs- und Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg**

BHF-BANK International  
Société Anonyme  
534, rue de Neudorf  
L-2220 Luxemburg

**Informationsstellen in der Bundesrepublik Deutschland**

FRANKFURT-TRUST  
Investment-Gesellschaft mbH  
Bockenheimer Landstraße 10  
D-60323 Frankfurt am Main

BHF-BANK Aktiengesellschaft  
Bockenheimer Landstraße 10  
D-60323 Frankfurt am Main

**Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland**

BHF-BANK Aktiengesellschaft  
Bockenheimer Landstraße 10  
D-60323 Frankfurt am Main  
und deren Niederlassungen

**Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland**

FRANKFURT-TRUST  
Investment-Gesellschaft mbH  
Bockenheimer Landstraße 10 D-60323 Frankfurt am Main

**Fondsberater für den Fonds Grand Cru**

GEOMAC AG  
Gotthardstrasse 16b  
CH-8800 Thalwil

\* Aktuelle Angaben über die Gremien und das Eigenkapital der FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG und das Eigenkapital der BHF-BANK International, Société Anonyme, enthält der jeweils gültige Jahres- bzw. Halbjahresbericht.

**Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds**

FT EmergingArabia  
FT Emerging ConsumerDemand  
FT EuroCorporates  
BHF Flexible Allocation FT  
BHF TRUST Exklusiv:  
BHF TRUST Fonds Exklusiv:  
Castell  
Delta Fonds Group  
Deutsche Kontor Vermögensmandat  
ECAN Global Opportunities  
Euro Renten HY  
Global Multi Invest SICAV  
Grand Cru Swiss  
HELLAS Opportunities Fund  
JD 1 – Special Value  
MPF Struktur Aktien  
MPF Struktur Balance  
MPF Struktur Renten  
MPF Aktien Strategie Europa  
MPF Aktien Strategie Global  
MPF Aktien Strategie Total Return  
MPF Aktien Strategie Zertifikate  
MPF Flex Invest  
MPF Renten Strategie Basis  
MPF Renten Strategie Chance  
MPF Renten Strategie Plus  
MPF Strategie Defensiv  
RIA  
RIA Allocation I  
SMS Ars selecta  
TAMAC Global Managers (Lux)  
TriGlobal  
Valea Invest